

3704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen

Das vorliegende Abkommen hat die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ua. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf den Prinzipien der Meistbegünstigung - ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen uä. ergeben - und der Inländergleichbehandlung. Aufgrund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Das Abkommen sieht auch ein Vergleichs- oder Schiedsverfahren für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor, wenn Meinungsverschiedenheiten aus einer Investition zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei nicht durch Konsultationen und Verhandlungen oder durch ein Drittparteienverfahren beigelegt werden können und ebenso ein Schiedsverfahren für Differenzen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Karl L i t s c h a u e r

Berichterstatte

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof

Vorsitzender